

Kantonsratsbeschluss

Vom 12. März 2008

Nr. RG 151a/2007

Totalrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹⁾ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1741), beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, das Regeln des Fischereiregals des Kantons sowie die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Nutzung der Fisch- und Krebsbestände.

§ 2. Geltungsbereich

¹⁾ Die Bestimmungen in diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 und abweichender interkantonalen Bestimmungen für alle Gewässer.

²⁾ Für Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse auf natürliche Art nicht gelangen können, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2. Fischereiregal

§ 3. Fischereirecht

Der Kanton übt sein Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.

§ 4. Fischereiberechtigung

Eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen wird an Personen verliehen, die

- a) im Bezugsjahr das 12. Altersjahr erreichen;
- b) nicht durch ein rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;
- c) einen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

§ 5. Mitangelrecht

¹⁾ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahres zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

²⁾ Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

³⁾ Mitangler und Mitanglerinnen müssen keinen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben. Verantwortlich hierfür ist die Aufsichtsperson.

¹⁾ SR 923.0.

²⁾ BGS 111.1.

§ 6. Patent

¹ Das Patent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Ausübung der Fischerei in Patentgewässern.

² Patente sind persönlich und nicht übertragbar.

³ Patente sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

⁴ Der Regierungsrat regelt Ausnahmen und Einzelheiten.

§ 7. Patentgewässer

Der Regierungsrat bezeichnet die Patentgewässer.

§ 8. Pacht

¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer, legt den Mindestpachtwert und die Pachtdauer fest.

² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert.

³ Das Departement erlässt die Pacht- und Steigerungsbedingungen.

⁴ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

§ 9. Freihändige Verpachtung

¹ Nachfolgende Gewässer können vom Departement freihändig verpachtet oder von der Verpachtung ausgenommen werden:

a) Gewässer mit verminderter Ertragsfähigkeit;

b) Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen geeignet sind;

c) Gewässer, welche nicht verpachtet werden konnten;

d) künstlich angelegte Gewässer;

e) Gewässer, welche vorwiegend in eingezäunten Privatarealen liegen;

f) Gewässer, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der ordentlichen Pachtdauer aufgehoben wurde.

² Das Departement legt den Pachtzins für freihändig verpachtete Gewässer fest.

§ 10. Fischereikarten für Pachtgewässer

Pächter und Pächterinnen können Gästen, welche nach § 4 fischereiberechtigt sind, Fischereikarten abgeben, welche zum Fischfang im Pachtgewässer berechtigen.

§ 11. Aufhebung oder Änderung der Pacht

¹ Das Pachtverhältnis erlischt mit dem Tod der Pächter und Pächterinnen.

² Das Departement kann den Pachtvertrag entschädigungslos aufheben, wenn der Pächter oder die Pächterin den Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

³ Bei einer schweren Einschränkung der Fischereiausübung durch menschliche Aktivitäten kann das Departement auf Gesuch der Pächter und Pächterinnen den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis auflösen.

⁴ Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses werden bereits entrichtete Pachtzinse nicht zurückerstattet.

§ 12. Vorkaufsrecht

Bei der Veräusserung von privaten Fischereirechten steht dem Kanton das Vorkaufsrecht zu. Veräusserungen sind dem Departement anzuzeigen.

3. Schutz und Nutzung der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere

§ 13. Grundsätze zum Schutz

Der Schutz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

§ 14. Schutzvorschriften

¹ Der Regierungsrat kann insbesondere

- a) Schutz- und Schongebiete schaffen;
- b) Fangbeschränkungen oder –verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen;
- c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen;
- d) Fangzahlbeschränkungen erlassen.

² Das Departement kann insbesondere

- a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen;
- b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.

§ 15. Nachhaltige Nutzung

¹ Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse sowie der Aufbau von überlebensfähigen Populationen gesichert und eine nachhaltige Nutzung möglich ist.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung, insbesondere

- a) die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;
- b) die Fangmethoden und Fangköder;
- c) den Fang und das Verwenden von Köderfischen;
- d) den Fang von Krebsen und Fischnährtieren;
- e) den Umgang mit Fischen und Krebsen;
- f) das Zurückversetzen von geschonten Fischen;
- g) die Sonderfänge;
- h) den Fischbesatz in die Gewässer;
- i) die Fang- und Besatzstatistik und das Führen derselben;
- j) das Halten von Fischen;
- k) die Fischgesundheit;
- l) die Wettfischen.

§ 16. Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen dürfen am Gewässer nur mit Bewilligung des Departements Zutrittsverbote erlassen oder bauliche Veränderungen und Umzäunungen vornehmen, welche die Begehung des Ufers dauernd verunmöglichen oder beeinträchtigen.

4. Schutz der Lebensräume

§ 17. Schutz der Lebensräume

¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung, Aufwertung und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensräume. Er unterstützt insbesondere die Verbesserung und Wiederherstellung zerstörter und beeinträchtigter Lebensräume, indem er Massnahmen fördert, die der Fortpflanzung, dem Aufwachsen und der Wanderung von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren dienen.

² Für wasserbauliche Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Fischerei sind, können Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds gewährt werden.

§ 18. Technische Eingriffe in Gewässer

¹ Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in Gewässer sowie die Anordnung von Massnahmen für Neuanlagen und bestehende Anlagen richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung obliegt der zuständigen Fachstelle des Departements.

³ Die natürliche Fortpflanzung darf durch technische Eingriffe in Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Notmassnahmen bei Katastrophenereignissen.

§ 19. Haftpflicht und Schadenberechnung

¹ Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Verminderung des Ertragsvermögens;
- b) die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- c) die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

³ Pächter und Pächterinnen sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbstständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.

5. Fonds

§ 20. Jagd- und Fischereifonds

¹ Die Einnahmen aus

- a) dem Fischereiregal inklusive Gebühren nach Gebührentarif,
 - b) den Schadenersatzansprüchen bei Gewässerverunreinigungen in Patentgewässern,
 - c) den Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter,
 - d) den zweckgebundenen Mitteln aus den Konzessionen der Kraftwerke
- fliessen in den Jagd- und Fischereifonds.

² Die Verwendung des Jagd- und Fischereifonds richtet sich nach dem Jagdgesetz.

6. Zuständigkeit

§ 21. Zuständige Behörden

¹ Der Regierungsrat kann beratende Kommissionen einsetzen.

² Ihm obliegt der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern. Er kann diese Befugnis an das Departement übertragen.

7. Strafbestimmungen

§ 22. Übertretungen

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, insbesondere

- a) die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
- b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt;
- c) eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse, Rundmäuler, Muscheln oder Fischnährtiere führt;
- d) die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
- e) ohne Zustimmung des Departements die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert;
- f) die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fischfang- und Besatzstatistik missachtet;
- g) beim Bezug eines Fischereipatentes falsche oder irreführende Angaben macht.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Urteile der Gerichtsbehörde sind der zuständigen Fachstelle des Departements zu melden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. Übergangsbestimmungen

Pachtverhältnisse für Gewässer, die unter bisherigem Recht entstanden und neu als Patentgewässer ausgeschieden sind, enden am 31. Dezember 2008.

§ 24. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988¹⁾

§ 39 lautet neu

§ 39. Kantonaler Jagd- und Fischereifonds

Die dem Kanton aus dem Jagdregal, den Wildschadenzuschlägen sowie den zweckgebundenen Mitteln des Bundes zustehenden Einnahmen und die Einnahmen gemäss § 20 des Fischereigesetzes fliessen in den kantonalen Jagd- und Fischereifonds.

§ 40 lautet neu

§ 40. Verwendung des Jagd- und Fischereifonds

¹⁾ Der Jagd- und Fischereifonds wird zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei eingesetzt.

²⁾ Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

³⁾ Beiträge aus dem kantonalen Jagd- und Fischereifonds sind grundsätzlich an einen Leistungsauftrag zu binden.

§ 25. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Fischereigesetz vom 24. September 1978²⁾ aufgehoben.

§ 26. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bund.

Im Namen des Kantonsrats

Hansruedi Wüthrich
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Bau- und Justizdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, Einholung Bundesgenehmigung)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (19/2008)

¹⁾ GS 91, 180 (BGS 626.11).

²⁾ GS 87, 613 (BGS 625.11).